



Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte

Beschluss Sonderparteitag 21. Januar 2018:

„Eine weitergehende Härtefallregelung für den Familiennachzug, um Familien das Zusammenleben zu ermöglichen.“

Bisheriges Verhandlungsergebnis im Koalitionsvertrag:

Union und SPD haben bei ihren Koalitionsverhandlungen eine Einigung beim Familiennachzug von Flüchtlingen erzielt. So soll der Nachzug noch bis zum 31. Juli ausgesetzt bleiben und anschließend auf 1000 Menschen pro Monat begrenzt werden, ergänzt um eine bereits bestehende Härtefallregelung. Das Weiterbestehen der Härtefallregelung war im Sondierungspapier bisher nicht fixiert. Die genauen Details für diese dauerhafte Neuregelung sollen in den kommenden Monaten noch erarbeitet werden. (Quelle tagesschau.de 30.01.2018)

Vereinbarung im Sondierungspapier S. 20/21

„Wir unterstützen europäische Beschlüsse zur Verteilung von Flüchtlingen (Relocation) und leisten einen angemessenen Beitrag zu Aufnahmekontingenten humanitär Schutzbedürftiger (Resettlement). Die Größenordnung dieses aus humanitären Motiven erfolgenden legalen Zugangs muss jedoch von der Größenordnung des Zugangs humanitär Schutzsuchender insgesamt abhängen. Das Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzbedürftige läuft aus. Anstelle des bisherigen Gesetzes mit einem generellen Familiennachzug für subsidiär Geschützte tritt eine Neuregelung, mit der ein geordneter und gestaffelter Familiennachzug nur aus humanitären Gründen wie folgt geregelt wird:

1. Im Rahmen der Gesamtzahl ermöglichen wir 1000 Menschen pro Monat den Nachzug nach Deutschland. Im Gegenzug laufen die EU-bedingten 1000 freiwilligen Aufnahmen pro Monat von Migranten aus Griechenland und Italien aus.

2. Dieser Familiennachzug wird nur gewährt,

- wenn es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden sind,
- keine schwerwiegenden Straftaten begangen wurden,
- es sich nicht um Gefährder handelt,
- eine Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.

3. Mit der gesetzlichen Neuregelung wollen wir Anreize ausschließen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

4. In den Deutschen Bundestag wird im Januar ein Gesetz eingebracht, das den Status quo (Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte) so lange verlängert bis die obenstehende Neuregelung in Kraft gesetzt ist. Mit dieser Abrede ist untrennbar verbunden die unverzügliche Erarbeitung und Verabschiedung der oben genannten gesetzlichen Regelung bis zum 31.07.2018.“

Status Quo:

Am 17. März 2016 wurde mit dem Asylpaket II eine Übergangsvorschrift des § 104 Abs. 13 AufenthG erlassen, wonach der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte, die ihre Aufenthaltserlaubnis nach diesem Datum erhalten haben, für zwei Jahre ausgesetzt wird. In diesem Zeitraum war der Familiennachzug nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach §§ 22, 23 AufenthG möglich, v.a. aus dringenden humanitären Gründen. Im Jahr 2017 wurden 66 Visa erteilt, die den Familiennachzug zu Angehörigen mit subsidiärem Schutzstatus ermöglichten. Ohne neuen Beschluss würde die Aussetzung des Familiennachzuges im März 2018 enden.

Verlängerung des Aussetzens des Familiennachzugs:

In namentlicher Abstimmung wurde am 01.02.2018 mit den überwiegenden Stimmen der CDU/CSU und SPD das Aussetzen des Familiennachzugs bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung des Familiennachzugs verlängert.

Rechtliche Grundlagen für den Familiennachzug:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art 16 Absatz 3): „Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat“
- Europäische Menschenrechtskonvention (Art.8): „(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.“
„(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“
- EU-Grundrechtscharta (Art. 33 Absatz 1): „Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.“
- EU-Richtlinie zum Recht auf Familienzusammenführung
- Dublin Verordnung (EU Nr. 604/2013) sieht Möglichkeiten der Familienzusammenführung in Art. 6 und 8 vor.
- Grundgesetz Artikel 6: Schutz von Ehe und Familie
- Aufenthaltsgesetz §§ 22,23, 27-36

Mögliche Folgen einer Aussetzung oder starken Einschränkung des Familiennachzuges:

- Wartezeiten von 4 Jahren und länger für Familienangehörige.
- Zunehmende Arbeitsbelastung der Verwaltungsgerichte aufgrund zunehmender Klagen.

- Verschlechterung der Integration, da Geflüchtete um ihre Familienangehörigen bangen müssen (wie in Stellungnahmen u.a. des Deutschen Institutes für Menschenrechte, der AWO, des Deutschen Anwaltsvereins, Pro Asyl betont wird).
- Zunahme der illegalen Einwanderung über Schleuser etc., wenn legale Möglichkeiten verweigert.